

## Erläuterungen zum Ergänzungsantrag der Fraktion Heiliggeist

### Traktandum 8 «Bericht und Antrag betreffend Überprüfung der Lohnstruktur»

Im Bericht der synodalen Spezialkommission «Überprüfung der Lohnstruktur» findet sich nichts zur Praxisänderung in Bezug auf die LohnEinstufungen.

Sofern die neue Personalordnung (Traktandum 9) in Kraft tritt, findet eine Praxisänderung in Bezug auf die Praxis der LohnEinstufungen statt:

Bis jetzt wird bei der Berechnung der Lohnstufe die berufliche Erfahrung berücksichtigt und anschliessend bei fast allen Lohnklassen einen Lohnstufenabzug von 1 – 5 Lohnstufen vorgenommen, dies auf Grund einer Weisung des Kirchenrats. Grund: Diese Rückstufung in der Einreihung wird vorgenommen, weil sich die Arbeitnehmenden offenbar zuerst in den Pastoralraum einleben müssen.

Neu gibt es keinen solchen Lohnstufenabzug mehr, sofern die neue Personalordnung angenommen wird. Alle werden neu gemäss ihrer Berufspraxis in die entsprechende Lohnstufe eingereiht.

Durch diese Änderung – die wir sehr begrüessen – entsteht eine nicht geringe Ungerechtigkeit gegenüber den bereits angestellten Personen, die einen solchen Abzug erhalten haben. Zur Illustration ein Beispiel:

Eine Seelsorgerin, die letztes Jahr angestellt wurde, weist 10 Jahre Berufserfahrung aus und würde so in Lohnklasse B, Stufe 10 eingereiht. Bisherige Praxis ist aber, dass 5 Jahre Berufserfahrung abgezogen werden und sie deshalb in Lohnklasse B, Stufe 5 eingereiht wird. **Dies macht eine jährliche Lohneinbusse von Fr. 7'799.—resp. von Fr. 650.—monatlich aus.** Würde die Seelsorgerin sich entscheiden zu kündigen und sich nach in Krafttreten der neuen Personalordnung anstellen lassen, würde sie jeden Monat

Fr. 650.—mehr verdienen. Bei allen, die sich in einer ähnlichen Situation nach Inkrafttreten der neuen Personalordnung anstellen lassen, wird der Lohn Fr. 650.—höher sein, für die gleiche Arbeit, bei gleicher Berufserfahrung.

Mit unserem Ergänzungsantrag wollen wir diese Ungerechtigkeit ein wenig abfedern. Alle Angestellten der RKK, die bei der Anstellung einen Abzug erhalten haben, soll als Übergangslösung je nach Stufenabzug einen Stufenanstieg gewährt werden (siehe Ergänzungsantrag). Gemäss Herrn Müller kostet diese teilweise Anpassung pro Jahr rund Fr. 65'000.--. Alle Angestellten, die bereits in der obersten Lohnstufe sind (rund 40 % der Angestellten), und einen Stufenabzug erhalten haben, sollen eine einmalige Anpassung an die neue Praxis erhalten (siehe Ergänzungsantrag), da kein Stufenanstieg mehr möglich ist.

Wir begrüssen die neu vorgeschlagene Praxis sehr und wollen mit unserem Ergänzungsantrag die Ungerechtigkeit, die dadurch für das bereits angestellte Personal entsteht, etwas abfedern.

## Antrag zum Trakt. 7, B + A betr. Überprüfung der Lohnstruktur

**Einfügen eines Absatz 3 in der Beschlussfassung mit folgendem Text:**

Mitarbeitenden, denen bei der Einstellung ein Abzug bei der Stufeneinreihung gemacht wurde, wird im Sinne einer Anpassung an das neue Einstufungsverfahren dieser Abzug teilweise ausgeglichen. Ihre Lohnstufe wird nach Inkrafttreten der vorliegenden Personalordnung in Abhängigkeit des ursprünglich gemachten Abzugs wie folgt angehoben:

- bei Abzug von 1-2 Lohnstufen bei der Einstellung – Anhebung um 1 Lohnstufe
- bei Abzug von 3-4 Lohnstufen bei der Einstellung – Anhebung um 2 Lohnstufen
- bei Abzug von 5 Lohnstufen bei der Einstellung – Anhebung um 3 Lohnstufen

Diese Anhebung erfolgt gestaffelt über 1-3 Jahre, mit der Anhebung von 1 Stufe pro Jahr

Mitarbeitenden, denen bei der Einstellung ein Abzug bei der Stufeneinreihung gemacht wurde und die im Jahr 2023 bereits die höchste Lohnstufe 25 erreicht haben, wird im Sinne einer Anpassung an das neue Einstufungsverfahren dieser Abzug teilweise ausgeglichen. Sie erhalten nach Inkrafttreten der vorliegenden Personalordnung in Abhängigkeit des ursprünglich gemachten Abzugs einen einmaligen Bonus und Ferientage:

- bei Abzug von 1-2 Lohnstufen bei der Einstellung – Fr. 1'000.—und 2 Woche Ferien
- bei Abzug von 3-4 Lohnstufen bei der Einstellung – F. 1'500.—und 2 Wochen Ferien
- bei Abzug von 5 Lohnstufen bei der Einstellung – Fr. 2'000.—und 2 Wochen Ferien

*Für die Traktion Heiliggeist*

*B. Lutz*